



Reit- und Fahrverein e.V.
Schwäbisch Gmünd
Im Neidling 5
73529 Schwäbisch Gmünd

1. Vorsitzende
Andrea Beck
Mihael-Braun-Str. 16
73540 Heubach

2. Vorsitzende
Heike Thimm
Kaffebergweg 1
73527 Schwäbisch Gmünd

Schatzmeisterin
Christine Ensle
tine.ensle@web.de

Steuernummer 83085 /07786
Gläubiger-IDNr.
DE86ZZZ00000285735

Kreissparkasse Ostalb
DE97 6145 0050 0440 0295 24
OASPDE6AXXX

VR-Bank Ostalb
DE47 6149 0150 1109 1120 09
GENODES1AAV

Betriebs- und Reitordnung

In seiner Sitzung vom 8.10.2024 hat der Vereinsausschuss gemäß § 13 der Satzung nachstehende Betriebs- und Reitordnung beschlossen.
Diese Betriebs - und Reitordnung tritt ab 1.11.2024 in Kraft. Alle früheren Ordnungen entfallen.

1 Zweck

1. 1. Die Betriebs- und Reitordnung hat den Zweck, den Reit- und Stallbetrieb innerhalb und außerhalb der Reitanlage zu regeln.
Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes und zur Vermeidung von Gefahren sind die Benutzer der Reitanlage zu uneingeschränkter Einhaltung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.

1. 2. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Reiter(innen), die trotz Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen auszuschließen.

1. 3. Beanstandungen zum Reit- und Stallbetrieb sind dem Reitlehrer vorzutragen. Betreffen diese ihn selbst oder überschreiten sie seine Kompetenzen, ist das zuständige Vorstandsmitglied zu informieren.

2. Benutzung der Anlagen

2. 1. Die Anlagen dürfen in der Regel nur von Mitgliedern mit Vereinspferden oder Privatpferden, die im Stall des Reit- und Fahrvereins eingestellt sind, benützt werden.

Für Gastreiter auf Vereinspferden, Mitglieder, deren Pferd nicht im Verein eingestellt ist, Nichtmitglieder mit eigenem Pferd, Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen und für Pferde, die im Beritt stehen, gelten folgende Regelungen:

Vor Benützung der Anlage hat eine Anmeldung beim Reitlehrer zu erfolgen. Für das Pferd muss eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben und ist vor Benutzung der Reitanlage zu zahlen.

2. 2. Die Außenanlagen dürfen bei ungünstigen Wetter- und Bodenverhältnissen nicht benutzt werden. Über Sperrungen entscheidet der Reitlehrer. Er macht sie durch



Aushang bekannt. Auf dem Springplatz sowie auf dem Außenplatz darf nicht longiert werden.

2. 3. Rauchen in der Halle, im Stall und in der Sattelkammer ist strengstens verboten. Das Betreten des Heubodens ist für Kinder grundsätzlich verboten. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

2. 4. Stallöffnungszeiten /Schließzeiten:

Die Anlagen können zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Montag bis Freitag: 6.00 bis 22:00 Uhr

Samstag und Sonntag /Feiertage: 6.00 bis 21.00 Uhr.

In den Wintermonaten: 01.10. – 31.03

Montag bis Freitag: 6:00 – 21:00 Uhr

Samstag und Sonntag / Feiertage: 6:00 Uhr – 20:30 Uhr

Die Stallungen werden abends jeweils ½ Stunde nach Unterrichtschluss bzw. Sa./So. nach dem letzten Füttern abgeschlossen. Privatreiter, die danach die Anlage nutzen, sind für das ordnungsgemäße Abschließen der Stallungen verantwortlich und für entstehende Schäden haftbar.

Im Interesse der Pferde wird dringend gebeten, die Stallruhezeiten einzuhalten.

3. Reitordnung

3.1. Der Reitlehrer leitet den Reitbetrieb. Er legt die Zeiten der Reit- und Unterrichtsstunden fest, und gibt diese durch Aushang bekannt.

3. 2. Der Reitunterricht wird vom Reitlehrer oder von einem von ihm Beauftragten (z. B. Bereiter, Trainer mit Lizenz) erteilt. Auszubildende können nach Anordnung des Reitlehrers und in seiner Verantwortung Unterricht erteilen.

Der Unterricht durch fremde Reitlehrer/innen oder Privatpersonen, ist grundsätzlich untersagt.

3. 3. Der Reitlehrer oder die Beauftragten stellen die Abteilungen nach der jeweiligen reiterlichen Ausbildung zusammen. Beim Abteilungsreiten bzw. beim Einzelreiten der Reiter der Abteilung ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Die Verteilung der Pferde entscheidet der Reitlehrer, da es dessen Verpflichtung ist, für eine gleichmäßige Arbeitsverteilung an die Pferde zu sorgen und da es ihm obliegt, die Pferde entsprechend dem Können der einzelnen Reiter zu verteilen.



Jeder Privatpferdereiter (Besitzer und jeweilige Beteiligung) kann an den Unterrichtsstunden teilnehmen, hat sich aber an die Anweisungen des Reitlehrers zu halten. Er gibt die entsprechende Karte lt. Tarif ab.

Privatpferde dürfen nur dann im Vereinsbetrieb eingesetzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Besitzers vorliegt und eine entsprechende Versicherung abgeschlossen ist.

3. 4. Für Schäden an Pferden oder Sattelzeug, die auf grobe Fahrlässigkeit des Reiters zurückzuführen sind, haftet der Reiter.

Jeder Reiter hat die Pflicht, vor Besteigen des Pferdes die Sattelung und Zäumung zu überprüfen.

Der Reiter, der das Pferd in den Stall führt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Pferd abgesattelt wird, dass Sattel und Zaumzeug ordentlich geputzt und aufgeräumt werden. Er ist auch für das ordnungsgemäße Schließen der Boxentür verantwortlich.

3. 5. Der Reitsport verlangt eine zweckmäßige Kleidung.

Turnschuhe und ähnliche Freizeitschuhe ohne Absätze sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Bei Ausritten soll und beim Springen muss ein bruch- und splittersicherer Reithelm nach DIN Norm getragen werden. Jugendliche müssen generell einen Reithelm tragen. Beim Springen wird eine Schutzweste empfohlen. Bei geführten Ausritten muss ein bruch- und splittersicherer Reithelm getragen werden.

3. 6. Für die Bezahlung der Reitkarten gilt folgende Regelung:

Die Tarife sind jeweils am Schwarzen Brett angeschlagen.

Der Reitlehrer ist verpflichtet, die Abgabe der Reitkarten zu kontrollieren und Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung mit der Bezahlung im Rückstand sind, dem Schatzmeister zu melden.

Eine Reitstunde ist keine Zeitstunde. Der Preis pro Reitstunde bezieht sich daher nicht auf eine Zeitstunde.

3. 7. Es werden folgende Reitkarten ausgegeben (siehe dazu auch Blatt zur Anmeldung zum Abonnement)

- ein monatliches Abonnement jeweils für Erwachsene und Jugendliche
- Zehnerkarten für Abonnenten
- Einzelkarten

Reitkarten sind nicht übertragbar..

Privatreitstunden sind mit dem Reitlehrer gesondert abzurechnen, zusätzlich ist bei Inanspruchnahme von Schulpferden die Reitgebühr gem. Tarif zu zahlen.



Besitzerkarten können nur von den Besitzern der Privatpferde bzw. deren Familienangehörige und den an einem Privatpferd Beteiligten verwendet werden. Es sind maximal nur zwei Beteiligungen pro Privatpferd möglich – sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Wird ein vereinseigenes Pferd vorbestellt und nicht geritten, so wird ein Entgelt dann berechnet, wenn die Abmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor der angesetzten Reitstunde erfolgt ist.

3. 8. Beim Reiten in der Bahn sind, sofern nicht in der Abteilung nach den Anweisungen des Reitlehrers geritten wird, folgende Regeln zu beachten: Sind 5 Pferde und mehr in der Bahn, wird stets nur auf einer Hand geritten; dabei kann ein Reiter das Kommando übernehmen und bestimmen auf welcher Hand geritten bzw. wann gewechselt wird.

Beim Abteilungsreiten sind die Pferde zum Auf- und Absteigen in der Mitte der Zirkel senkrecht zur langen Wand aufzustellen.

Wer Schritt reitet bzw. zum Schritt oder Halten durchpariert, hat den Hufschlag frei zu halten. Ganze Bahn geht vor Zirkel.

Wenn in der Bahn geritten wird, darf die Bandentür nur nach vorherigem Ruf „Tür frei“ und der Antwort „ist frei“ geöffnet werden.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Wenn drei und mehr Reiter in der Bahn sind, darf nicht longiert werden. Das Longieren in der Halle ist nur nach Rücksprache mit den Reitern erlaubt. Auf zwei Zirkeln gleichzeitig darf nur longiert werden, wenn kein Reiter sich gestört fühlt. Der Longierzirkel wird bevorzugt.

Vor Verlassen der Bahn sind die Hufe auszukratzen. Pferdeäpfel sind umgehend aus der Halle zu entfernen. Wälz- und Scharrlöcher sind eben zu ziehen.

3. 9. Zur Förderung des Springsports werden spezielle Springstunden abgehalten. Diese Springstunden sind eingeteilt in Abteilungen für Anfänger und Fortgeschrittene. Über die Zuteilung entscheidet der Reitlehrer.

Springen über Hindernisse mit Vereinspferden in der Halle und auf dem Turnierplatz ist nur in Anwesenheit des Reitlehrers erlaubt.

Das Springen mit Privatpferden ohne Aufsicht durch den Reitlehrer geschieht auf eigene Gefahr. Schäden am Hindernismaterial sind dem Reitlehrer unverzüglich mitzuteilen. Bei ungünstigen Boden- und Wetterverhältnissen ist das Springen mit Privatpferden auf dem Springplatz nicht erlaubt.

3. 10. Ausritte, an denen Vereinspferde teilnehmen, dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers bzw. von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Er ist verantwortlich für



die sachgemäße Durchführung des Rittes, für die schonende Behandlung der Pferde und die Einhaltung der mit dem Forstamt bzw. Waldbesitzern getroffenen Vereinbarungen. Seine Anordnungen haben alle an dem Ausritt teilnehmenden Reiter zu befolgen.

Nur in genehmigten Ausnahmefällen kann ein Vereinspferd ohne Aufsicht des Reitlehrers ausgeritten werden. Die volle Verantwortung (auch für das Pferd) trägt der betreffende Reiter.

Beim Einrücken ist vor dem Stall abzusetzen und das Pferd mit hochgezogenen Bügeln und gelockertem Sattelgurt in den Stall zu führen. Ein Einreiten in den Stall ist verboten.

Reiten Privatreiter und die Beteiligungen aus, sollte es möglichst vermieden werden, allein auszureiten. Reitet ein Reiter allein aus wird empfohlen, den voraussichtlichen Weg zu hinterlassen.

Jeder Reiter ist verpflichtet, Flurschäden zu vermeiden. Sollten an den Verein seitens der Wald -und Grundbesitzer Forderungen über Flurschäden geltend gemacht werden, so ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Reiter zum Ausgleich dieser Forderung heranzuziehen.

3. 11. Die Teilnahme an öffentlichen Turnieren bzw. anderen reiterlichen Veranstaltungen und vereinsinternen Wettbewerben ist wie folgt geregelt:

Der Reitlehrer, Jugendleiter, Beauftragte für Turnier- u. Breitsensport oder ein von ihnen Beauftragter übernimmt während eines Turniers die Leitung der Turniergruppe. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Turnierteilnehmer tragen die durch die Turnierteilnahme entstandenen Kosten (Nennungs- /Startgelder) selbst. Sie sind vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Für die Teilnahme an einem Turnier mit einem Vereinspferd wird eine Gebühr erhoben.

Die Bestimmungen für die Turnierteilnahme gelten sinngemäß auch für die Teilnahme an vereinsinternen Wettbewerben und andern reiterlichen Veranstaltungen.



4. Stallordnung

4. 1. Der Reitlehrer ist Leiter des Stallbetriebes. Er ist in dieser Eigenschaft allen Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Widersprüche sind an den Vorstand zu richten.

4. 2. Der Reitlehrer bestimmt die Fütterungszeiten und –mengen. Ausnahmen bezüglich der Fütterungsmenge sind nach Absprache mit dem Reitlehrer möglich.

4. 3. Beanstandungen hinsichtlich der Einstreu und des Mistens sind an den Reitlehrer zu richten – nicht an das Stallpersonal.

4. 4. Jeder Reiter ist verpflichtet seine „Spuren“ bzw. die seines Pferdes (vom Putzen, Hufe auskratzen, äpfeln) von der Stallgasse und vom Waschplatz umgehend zu entfernen.

5. Pensionspferde

5. 1. Bezüglich des Einstellens von Pensionspferden, des Fütterns, Beschlagens und der tierärztlichen Behandlung wird auf die entsprechenden Informationen für Pferde-Einsteller und den Einstellungsvertrag verwiesen.

5. 2. Der Beritt von Privatpferden und Privatreitstunden sind mit dem Reitlehrer gegen gesonderte Berechnung zu vereinbaren.

6. Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahre haben lt. Satzung Dienstleistungspflichten zu erfüllen. Umfang, Höhe des Ersatzes und der betroffene Personenkreis wird von dem Vereinsausschuss festgesetzt. Einzelheiten sind einem entsprechenden Blatt zum Nachweis der abgeleisteten Stunden zu entnehmen.

7. Tierwohl und Pferdepflege

Der Reit- und Fahrverein Schwäbisch Gmünd legt großen Wert auf das Wohl der Pferde. Von dem Einsteller wird daher erwartet, dass er sein Pferd regelmäßig bewegt und pflegt, um deren Gesundheit und Wohlbefinden zu gewährleisten. Wenn ein Einsteller selbst nicht in der Lage ist, sein Pferd regelmäßig zu bewegen, verpflichtet er sich, alternative Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Pferd dennoch angemessen bewegt und gepflegt wird.



Der Verein behält sich vor, bei Vernachlässigung der Pferdepflege oder unzureichender Bewegung des Pferdes geeignete Maßnahmen auf Kosten des Einstellers einzuleiten.

Die Änderung der Betriebs- und Reitordnung ist jederzeit durch Beschluss des Vereinsausschusses möglich.

Alle Änderungen sind den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Schwäbisch Gmünd, den 08.10.2024

VORSTAND UND AUSSCHUSS DES REIT-UND FAHRVEREINS
SCHWÄBISCH GMÜND